

Satzung pro familia Bundesverband

§ 1 Name und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V." Er gehört der Internationalen Gesellschaft für Familienplanung "International Planned Parenthood Federation" an und ist dem PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband e.V. (DPWV), einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland, angeschlossen.
2. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Nummer VR 5685 eingetragen.

§ 2 Zweck und Arbeitsweise des Vereins

1. (1) pro familia ist auf dem Gebiet der Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung tätig. Zu den Aufgaben der pro familia gehören insbesondere die Beratung über Empfängnisregelung, die Partnerschafts- und Sexualberatung, die Sexualpädagogik, die Beratung bei Schwangerschaft. Darüber hinaus bietet pro familia auch medizinische Dienstleistungen, wie zum Beispiel Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch, an.

(2) pro familia versteht sich als Fach-, Dienstleistungs- und Interessenverband für alle Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte.

(3) pro familia lehnt jede Diskriminierung aufgrund von Alter, Geschlecht, Familienstand, Zahlungsfähigkeit, ethnischer Herkunft, politischer und religiöser Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderen Faktoren, die einzelne Menschen zum Opfer von Diskriminierung machen könnten, ab.

2. pro familia veranstaltet und fördert hierzu Aus- und Weiterbildungsangebote, Gespräche und Vorträge für die interessierte Öffentlichkeit und einzelne Berufsgruppen.
3. pro familia unterhält und fördert Einrichtungen zur Verwirklichung ihrer Aufgaben. Dabei arbeitet sie mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Einrichtungen zusammen.
4. pro familia unterstützt die Forschung auf ihren Aufgabengebieten und beteiligt sich daran. Dabei wendet er sich entschieden gegen jegliche Forschungsvorhaben, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen und Männern verletzen.
5. pro familia verfolgt seine Ziele ferner durch Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung. Er informiert die Öffentlichkeit über die Probleme ihres Arbeitsgebietes in Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. als Bundesverband sind die in den Bundesländern bestehenden Landesverbände. In jedem Bundesland kann nicht mehr als ein Landesverband bestehen.
2. Die Landesverbände, die ihrerseits regionale Untergliederungen bilden können, geben sich selbst eine Satzung, die in der Zwecksetzung mit § 2 dieser Satzung übereinstimmen und im Übrigen dieser Satzung entsprechen soll. Beschäftigte von pro familia sollen nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sein.
3. Die Landesverbände entrichten an den Bundesverband einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt wird.
4. Die Zusammenarbeit zwischen den Landesverbänden und dem Bundesverband ist durch Vereinbarungen zu regeln.
5. Mitglieder können keinen Anteil an einem möglichen Gewinn für sich beanspruchen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins.
6. Tritt ein Landesverband aus oder wird er ausgeschlossen, darf er nicht mehr die Bezeichnung "pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung" oder die Kurzbezeichnung "pro familia" führen. Der Austritt oder Ausschluss befreit nicht von der Entrichtung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr.
7. Ein Landesverband, der gegen die Ziele des Vereins handelt, dessen Interessen oder dessen Ansehen schädigt, kann vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Die Bundesdelegiertenversammlung entscheidet dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit. Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind die Bundesdelegiertenversammlung und der Bundesvorstand.
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle zu fertigen, die von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der/dem jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.
 - a) Das Protokoll über die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung ist spätestens nach Ablauf von drei Monaten an die Delegierten der Landesverbände zu schicken. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von einem Monat niemand widerspricht.
 - b) Das Protokoll über die Beschlüsse der Sitzung des Bundesvorstands wird spätestens mit der Einladung für die nächste Sitzung verschickt. Es bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

§ 5 Bundesdelegiertenversammlung und Stimmrecht

1. Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus
 - a) den Vorsitzenden der Landesverbände, im Verhinderungsfall der/dem jeweiligen Stellvertreter/in.
 - b) den Delegierten der Landesverbände. Die Anzahl der von jedem Landesverband zu entsendenden Delegierten beträgt 2,5 je hundert Mitglieder jedes Landesverbands, jedoch mindestens drei und höchstens fünf Delegierte nach dem Stand der Mitgliederzahl am Jahresbeginn. Bruchteile einer ganzen Zahl, die sich bei der Berechnung ergeben, werden kaufmännisch gerundet.

Die Mitgliederzahl der Landesverbände ist gegenüber dem Bundesverband bis zum 31. Januar jeden Jahres durch Vorlage der Mitgliederlisten mit dem Mitgliederstand am 1. Januar nachzuweisen. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind von den Landesverbänden beim Bundesverband mindestens fünf Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung zu melden.

- c) den Mitgliedern des Bundesvorstandes.

Die Vorsitzenden der Landesverbände und die nach Ziffer 1 b) von den Landesverbänden zu entsendenden Delegierten sowie die Mitglieder des Bundesvorstands haben pro Person eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit, ausgenommen solche nach § 5 Ziffer 5 j. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

2. Die Bundesdelegiertenversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber im Abstand von zwei Jahren statt. Der Bundesvorstand lädt vier Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung mit einfachem Brief an die Landesverbände unter Angabe der Tagesordnung ein.
3. An der Bundesdelegiertenversammlung können alle ordentlichen Mitglieder der Landesverbände und ihrer Untergliederungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Auf Einladung des Bundesvorstandes können Gäste an der Bundesdelegiertenversammlung beratend teilnehmen.

5. Die Bundesdelegiertenversammlung

- a) wählt die Versammlungsleitung;
 - b) wählt die Mitglieder des Bundesvorstands zugleich in die jeweiligen Funktionen nach § 6 Ziffer 1;
 - c) wählt die Mitglieder des Wahlausschusses. Die Amtsdauer des Wahlausschusses endet mit Abschluss der Wahlen zu deren Vorbereitung und Durchführung er eingesetzt wurde;
 - d) wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren;
 - e) beschließt die Jahresrechnung und Entlastung;
 - f) beschließt über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bundesvorstandsmitglieder gemäß § 6, Ziffer 7 der Satzung.
 - g) setzt die Beiträge der Landesverbände an den Bundesverband gemäß § 3 Ziffer 3 fest;
 - h) beschließt über Anträge der Landesverbände und des Bundesvorstands. Anträge sind mindestens fünf Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung dem Bundesvorstand und den Landesverbänden schriftlich vorzulegen. Initiativanträge sind möglich, wenn diese von einem Landesverband eingebracht oder von mindestens 10 der anwesenden Delegierten unterschrieben werden;
 - i) beschließt die Wahlordnung;
 - j) beschließt die Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Ziffer 7. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Personen;
 - k) wählt die Antragskommission, die die Satzungsmaßigkeit und Dringlichkeit von Anträgen prüft;
 - l) wählt die Mitglieder der Schlichtungsstelle auf drei Jahre.
6. Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit der Bundesdelegiertenversammlung festgestellt werden. Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind.

§ 6 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in.
2. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Bundesdelegiertenversammlung - getrennt für jedes Mitglied - in der Regel auf drei Jahre gewählt, wobei bei der Wahl zugleich die Bestimmung der Funktionen nach Ziffer 1 vorgenommen wird. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Bundesdelegiertenversammlung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Die Vertretung für ausgeschiedene Bundesvorstandsmitglieder und

bei einer länger befristeten Verhinderung regelt der Bundesvorstand mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus seiner Mitte.

3. Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes bis zu einer gesamten Tätigkeitsdauer von sechs Jahren ist zulässig. Bei wichtigen Gründen, deren Vorliegen die Bundesdelegiertenversammlung festzustellen hat, ist zweimalige Wiederwahl bis zu einer maximalen Amtsdauer von neun Jahren zulässig. Wer bei pro familia beschäftigt ist, kann nicht in den Bundesvorstand gewählt werden. Mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Bundesvorstands sollen Frauen sein. Mindestens ein Mitglied des Bundesvorstandes soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 25 Jahre alt sein.
4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende allein oder eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r mit einer/einem anderen stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister/in. Die Mitglieder des Bundesvorstands unterzeichnen jährlich eine Erklärung, dass zwischen ihrer ehrenamtlichen Verbandstätigkeit und ihrer beruflichen Tätigkeit kein Interessenkonflikt vorliegt.
5. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss einen/eine Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Der/die Geschäftsführer/in ist für die Dauer seiner/ihrer Tätigkeit berechtigt, beratend an den Bundesdelegiertenversammlungen und den Sitzungen des Bundesvorstandes teilzunehmen.
6. Rechte und Pflichten jedes Mitglieds des Bundesvorstandes erlöschen erst mit der Wahl eines neuen Bundesvorstandsmitglieds in die Funktionen gemäß § 6 Ziffer 1 durch die Bundesdelegiertenversammlung.
7. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung und deren weitere Ausgestaltung entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung durch Beschluss. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.
8. Die Sitzungen des Bundesvorstands sind verbandsöffentlich.
9. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenschwerpunkte der Bundesvorstandsmitglieder festgelegt werden, die sich nicht aus § 6 Ziffer 1 dieser Satzung ergeben.
10. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
11. Der Bundesvorstand kann Ausschüsse berufen.
12. Die Bundesdelegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Bundesvorstands verdiente Mitglieder aus den pro familia Landesverbänden als Ehrenmitglieder berufen und abberufen. Die Ehrenmitglieder können beratend an den Sitzungen des Bundesvorstands und der Bundesdelegiertenversammlung teilnehmen.
13. Der Bundesvorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wird. Der Bundesvorstand

informiert die Landesverbände innerhalb einer Woche über beschlossene Satzungsänderungen aus formalen Gründen durch den Bundesvorstand.

§ 7 Außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung

1. Wenn ein Drittel der Landesverbände unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Bundesvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung verlangt, muss diese innerhalb von drei Monaten einberufen werden.
2. Die Bestimmungen des § 5 gelten für die außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung entsprechend.

§ 8 Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband – e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere Aufgaben der Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 8./9. Mai 1993 in Halle-Peißen, geändert von den Mitgliederversammlungen am 29./30. April 1995 in Erfurt, 4./5. Mai 1996 in Bonn, 8./9. Mai 1999 in Leipzig-Wachau, 10./11. Mai 2003 in Schwerin, 22. Mai 2005 in Erfurt, 7. Mai 2006 in Fulda, 13. Mai 2007 in Halle, geändert von der Bundesdelegiertenversammlung am 6. Mai 2012 in Berlin, am 5. Mai 2013 in München und zuletzt von der Bundesdelegiertenversammlung am 11. Mai 2014.